

**Zeitschrift:** Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale

**Herausgeber:** Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

**Band:** 33 (1967)

**Heft:** 9-10

**Vereinsnachrichten:** SGOT : Schweiz. Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Aufgabe der Armee auf dem Gebiete des Kulturgüterschutzes

Von Oberstleutnant Bruno Meyer, Armeestab

### II.

(In einem ersten Artikel hat der Verfasser in Nr. 5/8 die Hauptbestimmungen des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954 und die für unser Land geltenden Bestimmungen zusammengefasst. Im untenstehenden Artikel folgen nun die auf Grund des neuen Bundesgesetzes über den Kulturgüterschutz geltenden Vorschriften.)

Das Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966 geht von der Trennung der zivilen und militärischen Gewalt aus, regelt grundsätzlich nur die Organisation des zivilen Kulturgüterschutzes, bestimmt, dass die Respektierung der Kulturgüter durch die Armee der Militärgesetzgebung vorbehalten ist (Art. 4/4) und behält auch die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes vor (Art. 31). Selbstverständlich ist bei dieser Scheidung von zivilem und militärischem Kulturgüterschutz eine Instanz notwendig, die die Zusammenarbeit regelt. Dementsprechend verfügt Artikel 33 des Gesetzes, dass für die Koordination der Bundesrat verantwortlich ist. Diese saubere Trennung von ziviler und militärischer Gewalt hat der Gesetzgeber nur an einer einzigen Stelle nicht eingehalten. In Artikel 21 bestimmte er nämlich, unter welchen Umständen der Sonderschutz oder der gewöhnliche Schutz eines Kulturgutes aufgehoben werden darf und welcher militärische Führer hiezu zuständig ist. Diese Rechtssetzung hätte sachgemäß in die Militärgesetzgebung gehört. Die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz hat die Konsequenz gezogen. In der Fassung, in der sie vor kurzem den Kantonen und interessierten Verbänden zugeschickt worden ist, regelt sie nur den zivilen Kulturgüterschutz.

Betrachten wir das Ergebnis dieser Uebersicht zunächst von der materiellen Seite, so ergibt sich, dass die Aufgabe unserer Armee in bezug auf den Kulturgüterschutz durch den Beitritt unseres Landes zur Haager Konvention von 1954 bestimmt worden ist. Unsere Armee hat alles zu vermeiden, was den Bestand an Kulturgütern im eigenen Land und im Hoheitsgebiet eines Gegners beeinträchtigt, und zwar durch Unterlassung aller direkten Handlungen wie auch aller Vorrangshandlungen, die sie mittelbar gefährden könnten. Sie hat außerdem zum Schutze der Kulturgüter mit einem gemäss völkerrechtlicher Vereinbarung aufgestellten zivilen Kulturgüterschutz im eigenen Land und dem eines Gegners zusammenzuarbeiten. Ja sie hat gegebenenfalls sowohl im eigenen Land wie in einem besetzten Gebiet diesen zivilen Kulturgüterschutz zu unterstützen, falls ohne ihre Hilfe dringende Massnahmen gegen Kriegsschäden nicht durchgeführt werden können.

Dieser Schutz der Kulturgüter hat seine Grenzen da, wo ihm schwerer wiegende militärische Interessen entgegenstehen. Die Handlungsfreiheit unserer Armee darf nicht so eingeschränkt werden, dass sie ihren Auftrag der Verteidigung unseres Landes nicht erfüllen kann. Dementsprechend bestimmt die Haager Konvention, dass Kulturgüter in der unmittelbaren Nähe militärischer oder für die Kriegsführung wichtiger Objekte nicht geschützt werden können. Sie bestimmt außerdem, dass im Falle dringender militärischer Notwendigkeit der Schutz eines Kulturgutes vorübergehend aufgehoben werden kann. Es wäre vollständig zwecklos, wenn ein Land ein Kulturgut an einer militärisch wichtigen Stelle schützen wollte, weil ja für den Gegner keinerlei Verpflichtung — nicht einmal moralischer Natur — bestehen würde, diesen Schutz anzuerkennen. Er wäre berechtigt, eine unverteidigte militärische Stellung sofort zu besetzen und zu seinen Gunsten auszunützen.

Aus diesen Erwägungen und Bestimmungen ergibt sich, dass die Armee bei der Auswahl der Schutzobjekte ein entscheidendes Wort mitreden muss, denn sie kann allein beurteilen, ob ein Kulturgut aus militärischen Gründen nicht geschützt werden kann. Darauf muss sie ein Ausschliessungsrecht gegenüber den Kantonen besitzen, da diese die Aufgabe und das Recht besitzen, auf ihrem Gebiet die Kulturgüter zu bezeichnen, die dem Schutz unterstellt werden. Sie wird ihr Veto einlegen im Bereich aller permanenten militärischen Befestigungen und Anlagen, an den besten Übergangsstellen natürlicher Hindernisse, in operativ wichtigen Räumen und in der unmittelbaren Umgebung der für die Landesverteidigung wichtigen Anlagen und Betriebe. Sie muss es tun, weil in allen diesen Fällen ein Gegner nicht verpflichtet wäre, den Schutz zu respektieren. Dabei ist es selbstverständlich, dass jeder einzelne Fall geprüft werden muss, denn es ist möglich, dass eine besondere Lage, vorsorglich getroffene Massnahmen oder die Unterbringung in Bergungsbauten dennoch einen Schutz gestatten.

Wenn die Armee den Auftrag hat, im Rahmen ihrer militärischen Handlungen die Kulturgüter zu respektieren, so bedarf sie hiezu einer internen Grundlage, die den Kommandanten aller Grade Aufschluss darüber gibt, wo sich solche Kulturgüter befinden, welche unter völkerrechtlichem Schutz stehen und welche diesen Schutz nicht geniessen. Da die Bedeutung gewisser Kulturgüter nicht immer so leicht zu erkennen ist, wie beispielsweise bei einer Klosterkirche, muss diese Grundlage aus einer Karte samt Liste bestehen, die für die militärische Führung die notwendigen Angaben enthält. Erst wenn diese Dienstakten vorhanden sind und wenn unsere Armee auch über die ausländischen Kulturgüter im Grenzraum orientiert ist, kann

sie die ihr durch die Haager Konvention in weit verstärktem Masse überbundene Aufgabe der Respektierung der Kulturgüter wirklich erfüllen.

Was das Verhältnis zum zivilen Kulturgüterschutz anbetrifft, besteht heute eine klare Scheidung des Auftrages und der Kompetenzen zwischen ihm und der Armee. Die bewaffnete Macht hat die Kulturgüter zu respektieren, die zivile Kulturgüterorganisation sie zu schützen. Das gegenseitige Verhältnis ist ebenfalls festgelegt: Die Armee hilft in Notfällen dem Kulturgüterschutz zur Verhinderung grosser Schäden, der Kulturgüterschutz darf aus völkerrechtlichen Gründen der Armee keinerlei Unterstützung gewähren. Auf der anderen Seite aber besitzt die bewaffnete Macht die Kompetenz, in Notfällen den Schutz der Kulturgüter aus rein eigenem Entscheid vorübergehend aufzuheben.

## Aufhebung der Ortswehren

emd. Der Bundesrat hat anlässlich der Revision der Truppenordnung 61 beschlossen, die Ortswehrformationen auf den 31. Mai 1967 aufzulösen. Diese Massnahme ist nun mit der am 18. September 1967 vom Bundesrat beschlossenen Aufhebung der Rechtsgrundlagen der Ortswehren rechtlich sanktioniert worden. Damit verschwindet eine militärische Institution, die während mehr als einem Vierteljahrhundert wesentlich zur Abwehrkraft unseres Landes beigetragen hat.

In der gefahrvollen Zeit vom Frühjahr 1940 erhob sich angesichts der militärischen Bedrohung der Schweiz in unserem Land der Ruf nach einer möglichst umfassenden Heranziehung aller noch kampftüchtigen Männer zu Verteidigungsaufgaben. Insbesondere jene Männer, die aus Alters- und Gesundheitsgründen oder infolge sonstiger Dienstbefreiung nicht in der Armee eingeteilt waren, verlangten dringend, bewaffnet zu werden und wenigstens in einer Hilfsformation ihren Beitrag an die Landesverteidigung leisten zu können. Am 7. Mai 1940 — drei Tage vor Beginn der deutschen Westoffensive — ermächtigte der Bundesrat den General zur Aufstellung von Ortswehren als freiwillige Organisationen.

Der Andrang von Männern aller Altersklassen zu den Ortswehren war unerwartet gross; vorübergehend musste sogar die Rekrutierung gedrosselt werden, weil nicht genügend Waffen und Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung standen. Am 1. Januar 1941 — sieben Monate nach ihrer Gründung — bestanden in der Schweiz bereits insgesamt 2835 Ortswehren, die einen Totalbestand von 127 563 Mann aufwiesen. Es besteht kein Zweifel, dass diese spontane Bereitschaft aller verfügbaren Bürger, an der bewaffneten Landesverteidigung mitzuwirken, damals ihren Eindruck auf die kriegführenden Mächte nicht verfehlt hat.

Die Ortswehren haben während des Aktivdienstes höchst wertvolle Dienste geleistet und hätten im Fall eines Angriffs auf unser Land eine willkommene Verstärkung unserer militärischen Abwehr bedeutet. Ihre Aufgaben bestanden weniger im eigentlichen Kampf-

einsatz als vor allem in der Bewachung wichtiger Objekte ausserhalb des Truppenbereichs, in der Vorbereitung von Sperren und Hindernissen an wichtigen Verbindungswegen und in der Ueberwachung von Gebieten, die nicht oder nur schwach mit Truppen belegt waren; später kamen noch die Aufgaben der Interniertenbewachung dazu.

Nach dem Krieg stellte sich die Frage nach der Beibehaltung der Ortswehren. Mit Rücksicht auf die wertvollen Dienste, die sie zu leisten imstande waren, wurde ihnen nach einer Uebergangslösung vom 21. Mai 1946 mit dem Bundesratsbeschluss vom 7. Juni 1949 eine neue äussere Gestalt gegeben: Die Ortswehren wurden Formationen des Territorialdienstes, denen die Erfüllung der territorialdienstlichen Aufgaben in Ortschaften und Betrieben sowie die Orts- und Betriebsverteidigung übertragen wurde. Sie wurden aus Angehörigen des Hilfsdienstes gebildet, so weit diese nicht zur Ergänzung der Bestände anderer Formationen der Armee benötigt wurden. Die Ortswehren waren kantonale Formationen, deren Organisation und Bestand sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen richtete.

Die ersten Schwierigkeiten zur Aufrechterhaltung der Ortswehrorganisation stellten sich ein, als in den Nachkriegsjahren der Nachwuchs an hilfsdienstpflichtigen Ortswehrsoldaten immer mehr zurückging. Bereits im Jahr 1954 mussten infolge grosser Abgänge und namentlich wegen des ungenügenden Nachwuchses an Hilfsdienstpflichtigen zahlreiche Ortswehren zusammengelegt werden, und es mussten ihre Rekrutierungsgebiete regional vergrössert werden. Damit wurde die Beibehaltung der Ortswehren mit ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung als örtlich gebundene Bewachungsformationen in Frage gestellt. Die mit der Truppenordnung 61 beschlossene stufenweise Herabsetzung des Wehrpflichtalters auf das 50. Altersjahr verschlechterte die Bestandeslage der Ortswehren trotz vermehrter Einteilung von Angehörigen des Landsturms noch weiter, so dass sich ihre Auflösung nicht mehr vermeiden liess.

Die Bestände der aufgelösten Ortswehren werden heute verwendet zur Bildung von kantonalen Hilfspolizeidetachementen, die den Kantonen zur Verstärkung der zivilen Polizei im Kriegsfall zur Verfügung stehen, sowie zur Schaffung von kantonalen Bewachungsdetachementen, die für Bewachungsaufgaben in den Städten Zürich, Bern, Basel und Genf vorgesehen sind; sie lösen in diesen grossen Zentren die bisherigen Ortswehrbewachungseinheiten ab und unterstehen direkt den betreffenden Stadtkommandanten bzw. — in Genf — dem Territorialkreiskommandanten.

Mit der Aufhebung der Ortswehren können einerseits die organisatorischen Verhältnisse wesentlich vereinfacht werden, indem zahlreiche administrative Bestimmungen, die auf die Verschiedenheiten der örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen hatten und deshalb sehr uneinheitlich waren, aufgehoben werden können. Anderseits gestattet es die Auflösung der Ortswehrformationen, dem Zivilschutz vermehrte Kräfte zuzuführen.